

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tagesblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei:
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 84.

Dienstag, 11. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erklärt, wenn der Betrag der Anzeigen durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Sanger & Wenterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Fritz Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Ubergangsbestimmungen zur Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betr., vom 3. April 1916.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung von Fleischkarten, sowie darauf, daß sämtliche Schlachtungen nach dem 1. April den Kommunalverbänden auf die Zahl der zulässigen Schlachtungen angerechnet werden, wird folgendes verordnet:
1. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. April sind Hausfleischschlachtungen mit Ausnahme von Rotfleischschlachtungen verboten.
Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der bezirksfreien Städte können Ausnahmen bewilligen.
2. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 16. April dürfen an Verbraucher Fleischkonserven in luftdichten Packungen überhaupt nicht, Fleischdauerverwaren, insbesondere Dauerwurst, Schinken und Rauchfleisch nur im Ausschritt und Pökelfleisch nur in Mengen von höchstens einem Pfund abgegeben werden.
3. Sonntag, den 16. April, darf Fleisch im Sinne von § 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 3. April an Verbraucher nicht abgegeben werden.
Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-einrichtungen usw. werden von diesem Verbote nicht betroffen.
4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, den 8. April 1916. 326:HB III 1745
Ministerium des Innern.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Radeburg liegt beim Postamt daselbst vom 12. ab 4 Wochen aus.
Dresden, A., 8. April 1916. Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Städtischer Fleischkonserven-Verkauf.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. April 1916 Ubergangsbestimmungen zur Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, muß der Verkauf der Konserven am
Mittwoch, den 12. April und
Freitag, den 13. April
ausgesetzt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 11. April 1916. Fnd.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand ist in der Lage, Lebensbäume für Gräber auf hiesigen Friedhöfen unentgeltlich an Lindemittelte abzugeben. Wer sich einen Lebensbaum haben möchte, wolle sich an Herrn Kirchenvorsteher Richter (Reißner Straße 28) wenden.
Riesa, 11. April 1916. Der Kirchenvorstand, Friedrich.

Speckverkauf in Gröba.

Der bereits angekündigte Verkauf von gesalzenem Speck findet Mittwoch, den 12. April 1916, im Grundstück Marktstraße Nr. 14 nach Maßgabe der ausgegebenen Marken in folgender Reihenfolge statt: Nr. 1-125 von 8-9, Nr. 126-250 von 9-10, Nr. 251-375 von 10-11, Nr. 376-500 von 11-12, Nr. 501-625 von 12-1, Nr. 626-750 von 2-3, Nr. 751-875 von 3-4, Nr. 876-1000 von 4-5, Nr. 1001-1125 von 5-6 und Nr. 1126-1250 von 6-7 Uhr.
Der angekündigte Verkauf von Fleischkonserven darf laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. April 1916 nicht stattfinden.
Während des Speckverkaufs sollen außerdem eine große Anzahl kleine und große, leere Risten verkauft werden.
Brotanweidarten sind mitzubringen.
Gröba, am 11. April 1916. Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. April 1916.

Auf die Bekanntmachung des Kirchenvorstandes im amtlichen Teil dieser Nummer wegen unentgeltlicher Abgabe von Lebensbäumen machen wir hiermit aufmerksam.

Die Reichsgetreidekasse gibt den Getreidekassafabrikanten sehr große Mengen Roggen gegen die Verpflichtung ab, diesen nur zur Herstellung von Roggenkaffee zu verwenden. Gleichzeitig müssen sich die Abnehmer der Fabriken verpflichten, beim Kleinverkauf für lose Ware den Preis von 38 Pf. und für verpackte den von 45 Pf. für das Pfund nicht zu überschreiten.

Auf die Eingabe der Dresdener Handelskammer gegen die von manchen Militärbehörden geforderte erhöhte Gastpflicht der Arbeitgeber für beurlaubte Militärpersonen hat das Ministerium der Kammer mitgeteilt, daß die beantragte Verpflichtungserklärung für die Dauer des Krieges von den Militärbehörden nicht mehr gefordert werden wird.

Der Landesulturrat für das Königreich Sachsen richtet an die Landwirte und Gartenbesitzer die Aufforderung, jedes Stück verfügbaren Landes zum Anbau von Frühkartoffeln zu verwenden. Gleichzeitig erklärt er sich bereit, für geeignetes Saatgut zum Preise von 7,50 bis 8 M. Sorge zu tragen, während Vesper oder Rücker von Garten- oder Feldkudeln, deren Einkommen die 8. Steuerklasse nicht überschreitet, Saatgut durch den Landesulturrat zum Vorzugspreise von 5 M. für den Zentner erhalten. Die Abnehmer müssen sich schriftlich verpflichten, die Kartoffeln auch wirklich zum Anbau zu verwenden und den Preisnachlass für sämtliche bezogenen Kartoffeln zurückzuerhalten, wenn die Kartoffeln nicht zu dem beabsichtigten Zweck verwendet worden sind.

Der Kriegsausgleich für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Veltewstraße 14 - Telegramm-Adresse für Kaffee: Kriegskaffee, und für Tee: Kriegstee - teilt mit: Die große Zahl der an uns ergangenen Aufträgen veranlaßt uns, nochmals auf die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 245) und folgende zu verweisen, wonach seit dem 7. April 1916 Rohkaffee nur mit Zustimmung des Kriegsausgleichs geröstet werden darf. Diese Zustimmung wird, solange die vorhandenen Vorräte sich nicht überheben lassen, nicht erteilt werden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 752) ist vom Reichsfinanzminister folgende bestimmt worden: Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 803) und 25. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 65) treten bezüglich der Bestimmungen über die Preisobergrenze für Kohlrüben (Stückrüben, Bruten oder Doischen) und über die Höchstpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Die in § 7 der Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Woll- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen, vom 4. April 1916 (Nr. 31. 1291/3. 16 S. 11.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personalverzeichnis wird, wie die Stellvertretenden Generalkommandos 12. und 19. A. S. bekanntmachen, bis zum 15. April 1916 verlängert.

Die Staatsbahnverwaltung hat sich mit der Einführung der Sommerzeit eingehend beschäftigt und alle Bedenken, die gegen den Plan erhoben worden sind, überwunden. Im örtlichen Verkehr werden sich beim

Ubergang in die neue Zeitrechnung Schwierigkeiten überhaupt nicht ergeben; man wird die Stellung der Uhr in eine Betriebspause legen, in welcher der Zugverkehr ruht; am 1. Mai verkehren dann alle Züge zu den Zeiten, die im Sommerfahrplan stehen, nur daß die Zeiten eigentlich eine Stunde später liegen. Die Fernzüge freilich werden gegen die Winterzeit eine Stunde früher eintreffen. Der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten hofft man durch Fahrplanberichtigungen Herr zu werden. Auch man ja doch mit den durch die Welt- und osteuropäische Zeitrechnung bedingten Uhrendifferenzen und mit Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr fertig werden. Für das reisende Publikum empfindlich wird nur der Ubergang zur alten Zeitrechnung sein: in der Nacht zum 1. Oktober werden alle Fernzüge eine Stunde lang liegen bleiben müssen, um mit der zurückgestellten Uhr und den Zeiten des Winterfahrplans wieder in Uebereinstimmung zu kommen.

Zur Regelung des Fleischverbrauchs hat das Ministerium des Innern eine Verordnung erlassen, die im amtlichen Teile abgedruckt ist. Wir heben daraus hervor, daß in der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. April Hausfleischschlachtungen mit Ausnahme von Rotfleischschlachtungen verboten sind, daß in der Zeit vom 11. bis einschließlich 16. April an Verbraucher Fleischkonserven in luftdichten Packungen überhaupt nicht, Fleischdauerverwaren, insbesondere Dauerwurst, Schinken und Rauchfleisch nur im Ausschritt und Pökelfleisch nur in Mengen von höchstens einem Pfund abgegeben werden dürfen.

Der Kantoren- und Organistenverein der Amtshauptmannschaften Dresden und Bautzen hält seine diesjährige Hauptversammlung am 23. Mai in der Gastwirtschaft zu den „Drei Raben“ in Dresden ab. Auf der Tagesordnung steht u. a. ein Bericht des Vorsitzenden, Kirchenmusikdirektor Kurt Köhnenbroda über das Thema: „Zum 40-jährigen Bestehen unseres Vereins“, ferner ein Vortrag des Königl. Musikdirektors Hoforganist Grundmann über „Die Entstehung der Oper und ihre Entwicklung bis zur Reform Musik“.

Radeburg. Die Friedrich-August-Medaille in Silber wurde dem Sergeant Max Schellenberger, bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, verliehen. Er ist ein Sohn des Bahnwärters Schellenberger, hier.

Döbeln. Um bis zur Einführung der Fleischkarten das Einschleppen von Fleisch und Wurstwaren zu verhindern, hat der Stadtrat die hiesigen Fleischereibetriebe veranlaßt, übermäßig große Einkäufe, die über die Deckung des täglichen Bedarfs hinausgehen, mit Namen des Käufers und Menge in eine Liste einzutragen und diese am 15. d. M. einzureichen.

Dresden. In einem Sandgrubenteich in Vorstadt Kaditz ertrank am Sonnabend nachmittags ein neunjähriger Knabe, der mit Kameraden sich aus Brettern ein Floß angefertigt hatte und rittlings ins Wasser gefallen war. Der Verunglückte ist noch nicht geborgen. In gleicher Zeit fiel in der Nähe der Augustusbrücke die elfjährige Hildegard Schlobder in die Elbe und ertrank.

Pirna. Einem Orkan des Orkanstreffes für das Wohnungswesen entsprechend hat der Rat beschlossen, eine Zahlung der in Pirna leerstehenden Wohnungen vornehmen zu lassen, um die zur Beseitigung des nach dem Kriege zu erwartenden Mangels an Mietwohnungen erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten.

Chemnitz. In der am Sonntag früh an der Hauptpauer Straße aufgefundenen Toten ist die hier Rindbacher Straße Nr. 81 wohnhafte Arbeiterin Anna Clara Dertel, geboren am 21. Juli 1896 zu Plauen i. V., festgestellt worden. Die Dertel, die in einer hiesigen Maschinenfabrik beschäftigt war, hatte am Freitag abend ihre Wohnung verlassen und ist

seitdem nicht dahin zurückgekehrt. Offenlich gelangt es den eifrigen Nachforschungen der Behörden, nun auch den Täter bald zu ermitteln.

Chemnitz. Nach einer Zusammenstellung des Rates sind vom städtischen Grundbuchsamt etwa 40 Hektar brachliegenden Landes an 14 Vereine und 780 Familien als Acker- und Gartenland vergeben worden. Einen Teil des Landes hatte die Stadt gepflastert, bearbeitet und mit Ackerfrucht versehen lassen und gegen Erstattung der Selbstkosten der Pflanzung und Ernte Vereinen und Einzelpersonen überlassen. Vom Truppenübungsplatz in Oberdorf wurde ein größerer Teil zur Ackerfrucht und Sommergetreide und als Weidenland vergeben, und einen kleinen Teil von reichlich 1 Hektar hat die Gartenverwaltung mit Feldfrüchten und Gemüse bebaut und die Ernte verkauft.

Johann Georgenstadt. Zwei hiesige Glacehandelsfabriken, L. Cohn und American u. Co., haben ihren sämtlichen männlichen und weiblichen Arbeitern gekündigt, da der Betrieb eingestellt werden soll. Die für die hiesige Stadt außerordentlich bedauerliche Maßnahme ist darauf zurückzuführen, daß die großen in deutschen Wäsen liegenden Vorräte an fertigen Waren durch die Engländer an der Verfertigung nach Amerika verhindert werden.

Neugersdorf. Bei Bauarbeiten auf der Bahnhofsstraße zwischen hier und Eibau kam eine junge Tochtererin zu Fall, wobei ihr von heranziehenden Wagen der rechte Arm abgefahren wurde.

Zwickau. Die hiesigen Schulbehörden haben auf Vorschlag des Gemeindevorstandes genehmigt, daß diese Eltern in den Volksschulen keine Zunderlilien an die neuntretenden Kinder ausgeteilt werden.

Olau. Auf eigene Faust Papier gesammelt hatte hier ein Schüler gelegentlich der Papiermühle. Er hatte aber drei Zentner zusammengedrückt, lieferte es aber nicht ab, sondern verkaufte es und verbrauchte den Erlös in seinem Nutzen. Der Junge war so raffiniert, daß er sich unter falschen Angaben vom Schulunterricht befreien ließ und während dieser freien Zeit auf den Papierhandel ging, um ihn möglichst unauffällig zu bewirken. Jetzt ist die Sache an den Tag gekommen.

§§ Plauen i. V. Vor dem hiesigen Landgericht hatte sich der Landwirt Albert Ludwig aus Erlbach wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz zu verantworten. Bekanntlich blüht an der sächsisch-böhmischen Grenze der Viehschmuggel. Nach einer an die Zollbehörde gelangten geheimen Anzeige sollen in einer Woche 38 Ochsen aus Sachsen nach Böhmen gewaschen worden sein und dabei sollen ganz erhebliche Gewinne, nämlich 100 bis 150 M. Verdienst für das Stück Vieh gemacht werden. Den Gewinn, der während der Kriegszeit so den Wäskern zufließt, schätzt der verkoren gediehene Anzeigekratter auf 26.000 M. Dem Angeklagten wurde nun zur Last gelegt, zwei Ochsen im Werte von 1900 M. nach Böhmen gewaschen zu haben. Der Angeklagte bestritt dies und es konnte ihm auch nicht mehr als er selbst zugab, nachgewiesen werden, nämlich daß er bei dem Abtrieb der Ochsen von Erlbach nach Dölsnitz die auf dem Verleumdungsschein festgesetzte Transportzeit nicht eingehalten hat, indem er um 1/5 Uhr statt um 8 Uhr morgens aufbrach. Er konnte daher nur wegen dieser Ordnungswidrigkeit verurteilt werden und zwar wurden ihm 5 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft auferlegt. Immerhin hat er, da er zur Strafe verurteilt ist, die erheblichen Gerichtskosten zu tragen. Im Falle der Verurteilung wegen Kontrebande wäre er zu dem doppelten Werte des Beschuldigten verurteilt worden und außerdem Einziehung der beiden Tiere ausgesprochen worden. Mit 5 M. statt 5700 M. kam er also sehr gut davon. Die Zollbehörde hat jetzt verschärfte Maßnahmen gegen den Viehschmuggel an der sächsisch-böhmischen Grenze getroffen und geht allen verdächtigen Elementen scharf nach.